

Satzung des Gewerbevereins Langenhorn e.V.

=====

§ 1

Name und Zweck des Vereins

Der Gewerbeverein Langenhorn e.V. bezweckt eine tatkräftige Vertretung und Förderung der Interessen der Handel- und Gewerbetreibenden sowie Unterstützung anderer Vereine und Verbände. Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Husum eingetragen werden. Sitz des Vereins 2255 Langenhorn.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder in Langenhorn Handel- und Gewerbetreibende werden, der seinen Wohnsitz in Langenhorn hat oder sein Geschäft selbständig hier betreibt, ferner Geschäftsführer und freiberuflich Tätige. Der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist Voraussetzung für eine Mitgliedschaft.

§ 3

Mitglieder, die ihre Tätigkeit nach § 2 nicht mehr ausüben, haben weiterhin Anrecht auf Mitgliedschaft.

§ 4

Beitrag

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die jeweilige Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Innehaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich erklärt werden und muß an den 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter gerichtet sein.

§ 6

Ausschluß von Mitgliedern

Wer mit seinem Beitrag ein volles Jahr im Rückstand ist und nicht binnen einer Frist von vier Wochen nach Empfang einer schriftlichen Mahnung die Zahlung nachholt, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.

Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, Berufung einzulegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig.

§ 7

Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Der 1. oder 2. Vorsitzende vertreten den Verein gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden auszuüben.

§ 8

Der 1. Vorsitzende führt den Verein in eigener Verantwortung. Er beruft den Vereinsvorstand und die Mitgliederversammlung ein und führt darin den Vorsitz. Er bestimmt die jeweilige Tagesordnung.

Der Vorstand muß auf Verlangen von 2 Vorstandsmitgliedern einberufen werden.

§ 9

Mitgliederversammlung

Die einmal jährlich stattfindende Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Entlastung der Kassierer sowie die Wahl des Vorstandes, die Wahl der Beisitzer und über Satzungsänderungen.

Die Mitglieder des Vorstandes und die Beisitzer werden auf die Dauer von jeweils 2 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

In den Jahren mit geraden Zahlen scheiden der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und die Beisitzer 1 - 3 aus.

In den Jahren mit ungeraden Zahlen der 2. Vorsitzende, der Kassierer sowie die Beisitzer 4 - 6.

Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 10

Die Mitgliederversammlung ist gültig einberufen und beschlußfähig, wenn die Einladung mindestens eine Woche vor dem Tage der Versammlung und unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist. Eine Mitgliederversammlung hat alljährlich stattzufinden. Der 1. Vorsitzende kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er muß es innerhalb eines Monats tun, wenn vom zehnten Teil der Mitglieder eine begründete Mitgliederversammlung beantragt wird.

§ 11

Protokolle

Über die Beschlüsse und den Verlauf der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu führen, die vom Vereins-Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnet werden muß.

§ 12

Vereinsvermögen

Die Verwaltung des Vereinsvermögens hat nach kaufmännischen Grundsätzen zu erfolgen. Die Kasse ist jährlich von 2 Kassenrevisoren zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Gemeinsame Werbemaßnahmen in Einnahme und Ausgabe unterliegen auch der Kassenprüfung.

§ 13

Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung nur mit den Stimmen von 2/3 aller Mitglieder erfolgen. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist innerhalb von 14 Tagen eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einfacher Stimmenmehrheit die Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens beschließen kann. Das Vereinsvermögen ist einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen.

Langenhorn, den 25. März 1987

Karl H. Petersen 1. Vors.

Karl G. Tönnies 2. Vors.

Gertraude Linnich

Karl M. Rehm Kassenwart

Wolfgang Meyer
Pete-Oe

Zur Jahreshauptversammlung am 15.04.2003 beantragte Satzungsänderungen:

§ 7 Vorstand – vollständig –

Fassung bisher: Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Der 1. oder 2. Vorsitzende vertreten den Verein gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden auszuüben.

Antrag: Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer und mindestens einem Beisitzer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten.

§ 9 Mitgliederversammlung - Abs. 3 und 4 -

Fassung bisher: In den Jahren mit geraden Zahlen scheidet der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und die Beisitzer 1 – 3 aus.

In den Jahren mit ungeraden Zahlen der 2. Vorsitzende, der Kassierer sowie die Beisitzer 4 – 6.

Antrag: In den Jahren mit geraden Zahlen scheidet der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und die Beisitzer mit ungeraden Zahlen aus.

In den Jahren mit ungeraden Zahlen scheidet der 2. Vorsitzende, der Kassierer und die Beisitzer mit geraden Zahlen aus.